

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Zusammenarbeit von Kanton und Stadt Schaffhausen in der Lebensmittelkontrolle und im Veterinärwesen

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Lebensmittelkontrolle und im Veterinärwesen abgeschlossen. Damit wird in diesen beiden Bereichen durch eine zweckmässige Zusammenarbeit der städtischen und kantonalen Stellen eine effiziente und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung erreicht. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des geltenden Gesetzes- und Verordnungsrechts.

Der Kantonstierarzt übernimmt in Personalunion, zusätzlich zu seinem 70%-Pensum beim Kanton, als städtischer Mitarbeiter die administrative und fachliche Leitung des Veterinärdienstes der Stadt mit einem Pensum von 10-20%. Die Stadt Schaffhausen ihrerseits stellt dem Kanton die Räumlichkeiten für die Arbeitsplätze des Kantonstierarztes und seines Personals zur Verfügung.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) übernimmt die administrative und fachliche Leitung der städtischen Lebensmittelkontrolle und stellt die Stellvertretung für den städtischen Lebensmittelkontrolleur sicher. Gleichzeitig findet eine räumliche Zusammenfassung statt. Der Kanton stellt dem städtischen Lebensmittelkontrolleur in den Räumlichkeiten des ALU einen Arbeitsplatz einschliesslich der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung. Bei Bedarf können gegenseitig weitergehende Leistungen gegen separate Verrechnung bezogen werden.

Leistungsvereinbarung mit Spitex Verband Schaffhausen

Der Regierungsrat hat mit dem Spitex Verband Schaffhausen auf Anfang 2003 eine Leistungsvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Spitex-Koordination abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Herbst 2002 gegründeten Verbandes sowie die Entschädigung für die erbrachten Leistungen.

Bisher war das kantonale Pflegezentrum mit der Koordination der spitalexternen Krankenpflege betraut. Im Gegensatz zu früher bringt die Ansiedlung innerhalb des Pflegezentrums heute keine wesentlichen Synergien mehr. Zur Erfüllung der immer komplexeren Aufgaben im Bereich der spitalexternen Krankenpflege ist eine eigenständige Organisation ausserhalb der kantonalen Verwaltung erforderlich, die den Versicherern mit einem klaren Mandat der angeschlossenen Organisationen als Verhandlungspartnerin gegenüberreten kann.

Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Spitex Verband Schaffhausen im Wesentlichen die gleichen Aufgaben und Pflichten übernimmt, die bisher durch die kantonale Spitex-Koordinationsstelle am Pflegezentrum wahrgenommen wurden. In finanzieller Hinsicht ist die Neuregelung kostenneutral. Aus Sicht des Kantons ändert lediglich die Trägerschaft.

Revision der kantonalen Umweltschutzverordnung

Der Regierungsrat hat die kantonale Zuständigkeit in den Bereichen des Vollzugs der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie der Marktüberwachung von Dünger festgelegt. Er hat zu diesem Zweck die kantonale Umweltschutzverordnung ergänzt.

Gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung hat jede Unternehmung, die mit gefährlichen Gütern zu tun hat, welche auf Strasse, Schiene oder Gewässern transportiert werden, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen. Auf kantonaler Ebene wird das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz mit dem Vollzug dieser Bundesverordnung beauftragt. Die kantonale Vollzugsbehörde kontrolliert die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten, überwacht deren Ausbildung und Tätigkeit und erlässt die notwendigen Massnahmen. Ebenso ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz zuständig für die Marktüberwachung von Dünger. Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Verwendung von Düngern erfolgt hingegen zweckmässigerweise durch das kantonale Landwirtschaftsamt.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat spricht Dr. Andreas Tschumi, Leitender Arzt Pädiatrie, der am 6. Februar 2003 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen kann, seinen Dank für seine bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 14. Januar 2003, *Staatskanzlei Schaffhausen*